

genden heü 4 Wochen lang zu füttern haben, übrigens solle der so den hoff gesinnt ist anzunehmen, sich innerhalb 10 Tagen bey mir in der Stattschreiberey [Kanzlei] melden, damit ich ihme das nöthige extradiren kenne.

Joseph Weibel solle sich bey 2 Thaler buss wegen seines bruders auf den Aufschlagbrief zu fordern habenden 600 gl. innerhalb 6 Tagen also auf künfftigen Zinstag bey mir in der Stattschreiberey einfinden, und genugsame Versicherung darvor zeigen."

"Auffall über Michel Weibel zu Hünenberg auf der Warth ... ergangen undt dem Melcher Villiger zuegestellet auf begehren Hanns Caspar Werders."

1) Späterer Eintrag

2) Keine Zinsangaben

Kopie, mit Glosse und Dorsualnotiz von Heinrich Damian Leonz Zurlauben
AH 5, 353-354

154

1720 April 3.

A

KLEIDERMANDAT DER STADT ZUG

ZK 1936, 74

"Ueber die nunmehr von Tit. Herren Carolo Josepho Moos, Pfarherren [zu St. Michael] allhier aufgesetzte Puncten, der unanständigen Kleidertracht undt Pracht, ist heüt den 18.ten Martii vor denn M.g.H. [Ammann resp. Stabführer und Rat] insgesambt, undt so danne einem Ehrenden Ausschuss Einiger Herren Burgeren der Schluss einmüethig dahin ergangen, wie das ein anderer, jedoch in weniger Anzahl aus vorermelten Herren bestehender Ausschuss (deren Namen seyndt wie hernach folgen) Ermelte Puncten wohl sollen erdauren, deren Gemüeths-Meinung hierüber zue papeyr bringen, undt so mithin widerumb zur Ratification der M.g.H. undt vor ernanten Herren Burgeren eröffnen, damit so dannedin dieselbe auff guetbefinden, auch einer Lobl. Burgerschaft [Gemeindeversammlung] zue dero allgemeinen bestättigung mögen vorgetragen werden."

[Mitglieder des] Ausschusses:

[Aus dem Stadtrat:]

Statthalter und Stabführer Fidel Zurlauben

[Stadt- und Amts]rat und [Rats]seckelmeister [Johann Jost] Müller
Ritter, Statthalter und Bannerherr [Oswald] Kolin

Kornherr Karl Anton Letter

[Stadt- und Amts]rat Josef Anton Schumacher

Aus der Bürger[schaft]:

Schultheiss und Seckelmeister [der Stadt Zug, Johann Kaspar]

Landtwing

Schultheiss und Seckelmeister [Wolfgang Damian] Müller¹

Schultheiss und Oberstleutnant [Johann Jakob] Muos

Schultheiss und Doktor [med. Beat Franz] Zumbuch

1. *"Undt bestehet zwar dero Erleütherung in dem ersten Puncten, dass die unverschampte Entblössung, welche wider die Gott angenehme Ehrbarkeit Lauffet, von allen undt jeden weiblichen Geschlechts, mit eintweders anständigen Halstüöcheren, Göller, oder Leiblenen ohne Unterscheid der Personen, undt ins gemein bedeckhet werden solle etc.*
2. *Sollen alle ohnmütze Gelt- undt Zeit auffzehrente Eitelkeithen als vornemblichen die Stickhereyen von Gold undt Silber, undt was den Namen Gold undt Silberfaden tragt gäntzlichen fürohin ab- undt hinweg gethan werden, auch hierunder sollen begriffen seyn alle gestickte und von Goldttuech gemachte Kappenböden sambt denn gestickten S.h. Schuoen, undt Pantufflen, die allzuelange Mannschett- oder sogenandte Engagentes bey den Fürnemmen Frauen, sollen wenigstens umb die Helffte geschmehleret undt verkürtzet werden etc. Bey denn in diserem anderen Puncten begriffenen Remeduren sollen Jedoch die Familien eines Jeweiligen Herren Ammans, Statthalters undt der Rätthen Frauen und Döchter² nicht so gnaw Jedoch nach der Anständigkeit solche zue tragen gehalten werden. Darbey sollen auch ausgenommen seyn alle Kriegs-Officieren, undt sollen auch die Gold- undt Silber-Schnüer auff denn Mäntlen zue tragen erlaubt seyn. Bey Gevatterschaften, heil. Ersten Messen undt Hochzeitten sollen Jedoch Göttin undt Gotten, Geistliche Vätter undt Mütter, auch die Hochzeit-Gäst ausgenommen seyn. Es solle auch eine Ehrente Meisterschaft der Schumacheren gewahrnet werden, fürohin denn Weibs Personen keine so hohe Stältzen-Schuo und schilling breitthe Absatz zu machen; alles den überträttenden bey 12 lb. unwachlässlicher buoss.*
3. *Die Dienst- und Mägdt betreffende, sollen sie sich nach Jhrem Stand gemäss halten, undt zwar solle Jhnen gäntzlichen undt durchaus verboten seyn zue tragen sowohl Granäth- als Corallene Halsbettlinen, auch an anderen dergleichen Minder Kostbahnen keine Silber undt Vergulte Schlösslin etc. Es solle Jhnen auch fürohin verboten seyn die Gehäfft von kleinen banden an denn Käßplen, wie auch alles Krös von Spitzen daran. Wohl mögent Sie*

Käpple von Siden undt Sammet tragen, aber mit einfältigen Spitzen verbrämet, sollen auch keine seidene Fürtücher vil weniger an denn Seidenen Halstücher Falbelen tragen; damit Sie wissen sollen, sich in ansähung Ihres geringen Standts einfältig undt gemäss zue kleiden etc. Alles für die felbahre undt zwar das erstemahl bey 3 lb. undt so danne bey dem andren mahl 6 lb. unnachlässlicher buoss.

4. Undt schliesslichen wirdt auch nothwendig zue seyn erachtet, das weilen bis dahin in unnerem Orth schlechten Underscheid zwüschent Ehrbahren Jungfrauen, undt denn Jennigen so Ihre Jungfrauschaft liederlicher wis verschertzet, ist gemacht undt observiert worden; So solle zue besserer Wahrnehmung der anderen umb sich vor solchem fahl zue hüethen, dergleichen Jnskönbfftig sich verfählenden³ Personen die Sammet-Käpple undt silberne HaarNadlen zue tragen auch gänzlichen verbotten seyn; die sich aber darwider verfählen wurden, sollen sowohl Käpple als Haar-Nadlen preisgemacht werden etc."

1) Hinzufügung in anderer Schrift: Gegenwärtig sei er Landvogt in Mendrisio.

2) Die letzten 6 Worte wurden später hinzugefügt.

3) Die letzten 3 Worte wurden später hinzugefügt.

AH 5, 355-356

155

1720 [November 11.] St. Martinstag

A

SCHULDBRIEF DES LEONZ TWERENBOLD VON HUENENBERG FUER DIE AEBTISSIN VON FRAUENTHAL, MARIA VERENA III. MATTMANN

Leonz Twerenbold von Hünenberg bekennt mit diesem Brief, von der Aebtissin von Frauenthal, Maria Verena III. Mattmann, 450 gl. in Zuger Währung erhalten zu haben. Dabei verspreche er, dem Gotteshaus Frauenthal oder dem rechtmässigen Inhaber dieses Schuldbriefes das Kapital samt 5% Zins innert Jahresfrist zurückzuzahlen. Auch "im fahl lenger gestündet wirdt undt [die] Loosung nit beschicht", werde er alljährlich am St. Martinstag oder 8 Tage vor- oder nachher den Zins begleichen.

Als Unterpfand setze er sein "Haus undt Heimbwesen" ein, welches "ohngefähr zwey Khü Winterung" betrage. "Stösst an des Gottshauses Frauen-
thal Wald, undt an desselben Lehngüetter, an den Hünenbergeren Gemeindt Ge-